

(2) Nitro- oder Kunstharzlacke dürfen in einer Anlage, in der vorher Öllacke gespritzt wurden, erst gespritzt werden, nachdem die gesamte Absaugrohranlage einschließlich der Lüfter gründlich von Lackresten gereinigt worden sind.

(3) Nitro- und Kunstharzlacke sind ebenfalls möglichst gesondert abzusaugen.

§ 9

Kompressor

(1) Zum Spritzen dürfen verdichteter Sauerstoff und verdichtete brennbare Gase nicht verwendet werden.

(2) Die vom Kompressor der Spritzanlage anzusaugende Luft darf nicht dem Lackierraum entnommen werden.

§ 10

Vorräte in Arbeitsräumen

(1) Im Lackierraum dürfen Lacke und Verdünnungsmittel nur in metallenen, dicht verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden; ihre Menge darf 50 % des in einer Arbeitsschicht benötigten Materials nicht übersteigen.

(2) Die Behälter und Gefäße müssen die Aufschrift „FEUERGEFÄHRLICH“ tragen.

(3) Größere Vorräte an Lack- und Verdünnungsmitteln sind außerhalb des Lackierraumes unter Verschluss und Aufsicht aufzubewahren. Die entsprechenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — sind zu beachten.

Brandschutz

§ 11

In der Nähe der Lackierstände müssen geeignete Handfeuerlöcher und flamsichere Löschdecken bereitgehalten werden. Die Löschdecken sind vor Lacknebeln zu schützen.

§ 12

Zur Vermeidung der Gefahr einer Selbstentzündung dürfen ölige und mit Lack getränkte Putzlappen nur in unverbrennbaren, mit dicht schließenden Deckeln versehenen Behältern aufbewahrt werden.

§ 13

Arbeiten, bei denen durch Flammen, Funken, Reibung und den Gebrauch elektrisch angetriebener Werkzeuge oder auf sonstige Weise Zündungsmöglichkeiten bestehen, dürfen in den Lackspritz- und Tauchräumen erst nach Freigabe durch den Betriebsleiter oder seinen Beauftragten unter Beachtung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

§ 14

Heizung

(1) Die Heizung der Lackierräume muß so beschaffen sein, daß Nebel und Dämpfe nicht entzündet werden können. Bei den einzelnen Heizungsarten ist deshalb folgendes zu beachten:

1. Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung)

Die Feuerungsanlage muß in Räumen liegen, die mit Lackierräumen keine Verbindung haben.

Bei Warmluftheizung darf die zu erwärmende Luft nicht aus den Lackierräumen entnommen werden. Sie kann aus benachbarten Räumen nur dann entnommen werden, wenn die Sicherheit besteht, daß sich dort keine brennbaren oder gesundheitsschädlichen Gase bzw. Dämpfe befinden oder entwickeln können.

2. Ofenheizung

Die Feuerungen der Öfen (Beschickung des Rostes, Aschenfall) müssen in Räumen liegen, die mit den Lackierräumen nicht in Verbindung stehen. Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Lackierräume keine Metallteile haben. Öfen anderer Bauart müssen gegen die Lackierräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,50 m in die Lackierräume eintreten kann. Die Lackierräume dürfen also nur durch Luft aus anderen Räumen erwärmt werden, in denen keine entzündlichen Dämpfe oder Gase auftreten können. Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Lackierräume liegen.

3. Gasheizung

Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitungen müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinandergesetzt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein; Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden des Gases darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnungen der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt werden. Heizkörper und Frischluftleitungen müssen mindestens 1,50 m über dem Fußboden liegen.

4. Elektrische Heizung

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig. Elektrische Heizungsgeräte müssen mindestens 1,50 m hoch über dem Fußboden angebracht sein.

(2) Heizkörper und Heizrohre müssen mit schrägen, dichten Blechen abgedeckt und mit Schutzgittern oder engmaschigen Drahtnetzen umgeben sein, damit auf ihnen weder Gefäße mit Lack oder Lösemitteln noch lackierte Gegenstände zum Trocknen abgestellt werden können.

§ 15

Spritzarbeiten in anderen Werkstätten

(1) Falls aus betriebstechnischen Gründen Lackierarbeiten nicht in besonderen Räumen vorgenommen werden können, dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion einzelne feststehende Spritzische oder offene Spritzkabinen mit einwandfreier Absaugung in Räumen aufgestellt werden, in denen auch andere Arbeiten verrichtet werden. — Die einzelnen